

Übersicht zur Förderung energiesparender Maßnahmen im Gebäude

Stand 01.04.2024

Bitte vor Antragstellung prüfen! Förderanträge müssen eine Mindestfördersumme von 500 € erreichen. Anträge mit geringeren Fördersummen werden nicht bearbeitet.

Maßnahmen Gebäudehülle		Anforderung	Förderbetrag		Höchstbetrag	Bemerkung
Dämmung		maximale Wärmedurchgangskoeffizienten des gedämmten Bauteils	Dämmstoff mit Zertifikat		50% der Gesamtkosten	Erölbasierte Dämmstoffe, wie bspw. Dämmstoffe aus Polystyrol und Polyurethan sind grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen! Für die erhöhte Förderung von 50 €/m² (zertifizierter Dämmstoff) werden bei Antragstellung folgende Zertifikate / Nachweise anerkannt: - Zertifizierung mit dem natureplus®-Qualitätszeichen - Prüfsiegel des Instituts für Baubiologie Rosenheim GmbH (IBR) - Prüfzeichen vom Österreichisches Institut für Baubiologie und -ökologie - Gelistet bzw. empfohlen durch den Fachhandelsverbund öko+ oder gleichwertige Produkte.
8.1.1	Dach / Oberste Geschossdecke	U-Wert: ≤ 0,14 W/m ² K	20 €/m ² (konventionelle Dämmstoffe werden nur noch in einer Übergangsphase bis maximal 31.12.2026 gefördert)	50 €/m ²		
8.1.2	Außenwand /Dachgauben	U-Wert: ≤ 0,20 W/m ² K				
8.1.3	Kellerdecke	U-Wert: ≤ 0,25 W/m ² K				
8.1.4	Innendämmung (Dämmstoff mindestens 4 cm)	Wärmeleitstufe (WLS) ≤ 040				
8.1.5	Kerndämmung (Luftschicht mindestens 4 cm)	Wärmeleitstufe (WLS) ≤ 040				
8.1.6	Dachflächen (<i>Denkmal</i>)	U-Wert: ≤ 0,40 W/m ² K				
8.1.7	Außenwand (<i>Denkmal</i>)	U-Wert: ≤ 0,45 W/m ² K				
Fenster und Türen		maximale Wärmedurchgangskoeffizienten Glas und Rahmen kombiniert	Holz mit Zertifikat		150 €/m²	Die Fenster und Türen müssen nach den Ertüchtigung die vorgegebenen U-Werte (Glas und Rahmen kombiniert) erreichen. Der Uw-Wert bzw. Ud-Wert ist nachzuweisen. Die erhöhte Förderung von 150 €/m² für den Einbau neue Fensterprofile oder Außentüren wird gewährt wenn Rahmen / Türen aus Holz eingebaut und die Herkunft aus legaler und nachhaltiger Waldbewirtschaftung mit den entsprechenden FSC-/PEFC-Zertifikat nachgewiesen wird. Die Kombination mit ergänzenden Materialien wie z.B. Aluminium zum Schutz des Holzes ist erlaubt.
8.1.8	Fenster, Balkon- und Terrassentüren	U _w -Wert: ≤ 0,95 W/m ² K	50 €/m ²			
8.1.9	Dachflächenfenster	U _w -Wert: ≤ 1,0 W/m ² K				
8.1.10	Hauseingangstüren, Außentüren beheizter Räume	U _D -Wert: ≤ 1,3 W/m ² K				
8.1.11	Fenster, Balkon- und Terrassentüren (<i>Denkmal</i>)	U _w -Wert: ≤ 1,4 W/m ² K				
8.1.12	Ertüchtigung von Fenstern und Außentüren	U _w -Wert: ≤ 1,3 W/m ² K				
8.1.13	Ertüchtigung Fenstern und Außentüren (Denkmal)	U _w -Wert: ≤ 1,6 W/m ² K				
Bonus		Anforderung		Förderbetrag		Höchstbetrag
8.1.14	Ganzheitliche Maßnahmen	Förderung von zwei Maßnahmen aus dem Förderbaustein Gebäudehülle 8.1.1 - 8.1.7 *	1000€ für EFH / ZFH	1500 € für MFH	1.500 €	* Für den Bonus müssen die förderfähigen Maßnahmen aus dem Teilbereich Dämmung in einem Förderantrag im Service Portal beantragt werden. Maßnahmen in weiteren Anträgen mit einer separaten Antragsnummer oder Kombinationen mit Maßnahmen aus dem Teilbereich Fenster und Türen werden nicht akzeptiert.
		Förderung von drei Maßnahmen aus dem Förderbaustein Gebäudehülle 8.1.1 -8.1.7 *	2000€ für EFH / ZFH	3000 € für MFH	3.000 €	
8.1.15	Sanierung auf Effizienzhaus - Standard	Effizienzhaus 55	5.000 €		5.000 €	Nachweis der Berechnung und Bewilligung des Effizienzhaus 55 nach BEG
Maßnahmen Gebäudetechnik		Anforderung	Förderbetrag		Höchstbetrag	Bemerkung
8.2.1	Heizlastberechnung	Durchführung einer Heizlastberechnung für das bestehende Heizsystem nach DIN 12831-1 (2020-04)	50% der Bruttokosten		1.000 € EFH/ZFH 2.000 € MFH	Die Heizlastberechnung ist ein Rechenverfahren zur Ermittlung des Bedarf der thermischen Energie die einem Raum/Gebäude zugeführt werden muss. Für die optimale Planung eines des Heizsystems ist die Heizlastberechnung Voraussetzung.
8.2.2	Heizungsoptimierung zur Effizienzverbesserung	Reduzierung des Energieverbrauches und Optimierung der Wärmeverteilung	30 % der förderfähigen Bruttokosten		30.000 €	Gefördert wird die Optimierung von Heizungsanlagen die älter als zwei und bei fossilen Heizungsanlagen nicht älter als 20 Jahre sind. Die Förderung setzt den hydraulischen Abgleich des Systems voraus und ist nachzuweisen.
8.2.3	Wärmenetzanschluss	Neuanschluss an ein Wärmenetz (auch kalte Nahwärme)	3.000 € pauschal		3.000 €	Förderfähig sind ausschließlich Wärmenetzanschlüsse, deren Installationskosten dem Kunden nicht gesondert in Rechnung stellt, sondern über den Wärmepreis finanziert. Im anderen Fall bietet das BEG eine Förderkulisse.
8.2.4	Solarthermie	Einbau einer thermischen Solaranlage zur Warmwasserbereitung mit Heizungsunterstützung	30 % der förderfähigen Bruttokosten		10.000 € EFH/ZFH 20.000 € MFH	Förderfähig sind thermische Solaranlagen die im Rahmen eines bereits bestehenden Heizungssystems nachgerüstet werden . Die Anlagen müssen bei der BAFA (www.bafa.de) Stand 23.11.2022 oder aktueller gelistet sein.
8.2.5	Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung	Erstinstallation von dezentralen Wohnungslüftungsanlagen und -geräten mit mindestens 75 % Wärmebereitstellungsgrad.	€ 300 pro dezentrales Lüftungsgerät bzw. pro Gerätepaar, maximal jedoch € 1.500 pro Wohneinheit		30.000 €	Förderfähig ist der Einbau einer Anlage oder dezentralen Geräten zur Wohnungslüftung mit mindestens 75 % Wärmebereitstellungsgrad. Bei der Förderung einer der genannten Lüftungsanlagen über die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) für die Erstinstallation von zentralen und dezentralen Wohnungslüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung, gilt die Anforderung als erfüllt.
		Erstinstallation von zentralen Wohnungslüftungsanlagen mit mindestens 75 % Wärmebereitstellungsgrad.	€ 1.500 pro lüftungstechnisch versorgte Wohneinheit		30.000 €	
Bonus		Anforderung	Förderbetrag		Höchstbetrag	Bemerkung
8.2.6	Abschied Gas-Etagenheizung (ab 3 WE)	Demontage der Gas-Etagenheizung und Erstanschluss an ein Wärmnetz oder Neuinstallation einer zentralen Wärmeversorgung auf Basis erneuerbarer Energien	2.000 € je WE	gilt für alle MFH/WEG mit maximal 5 WE	10.000 €	Wenn absehbar der Anschluss an ein Wärmenetz, im besonderen an das Fernwärmenetz in Aachen möglich ist, wird der Bonus nur in Verbindung mit dem Anschluss an das Wärmenetz gewährt.
			1.500 € je WE	gilt für alle MFH/WEG mit maximal 10 WE	15.000 €	
			1.000 € je WE	gilt für alle MFH/WEG ab 11 Wohneinheiten	20.000 €	
8.2.7	Bonus zur BEG-Förderung für vermieteten Wohnraum	Nachweis der Förderung einer Anlage zur Wärmeerzeugung nach BEG EM TMA (ausgeschlossen sind wasserstofffähige Heizungen)	20 % der durch das BEG anerkannten Kosten		30.000 €	Für vermieteten Wohnraum zahlt die Stadt Aachen einen Bonus für die Umsetzung von Einzelmaßnahmen nach BEG EM TMA Maßnahme 3.1-3.5, 3.7-3.9. Der Förderbescheid des BEG ist bei Antragstellung einzureichen.